

## MEDIENKONFERENZ VOM 10.11.2020

---

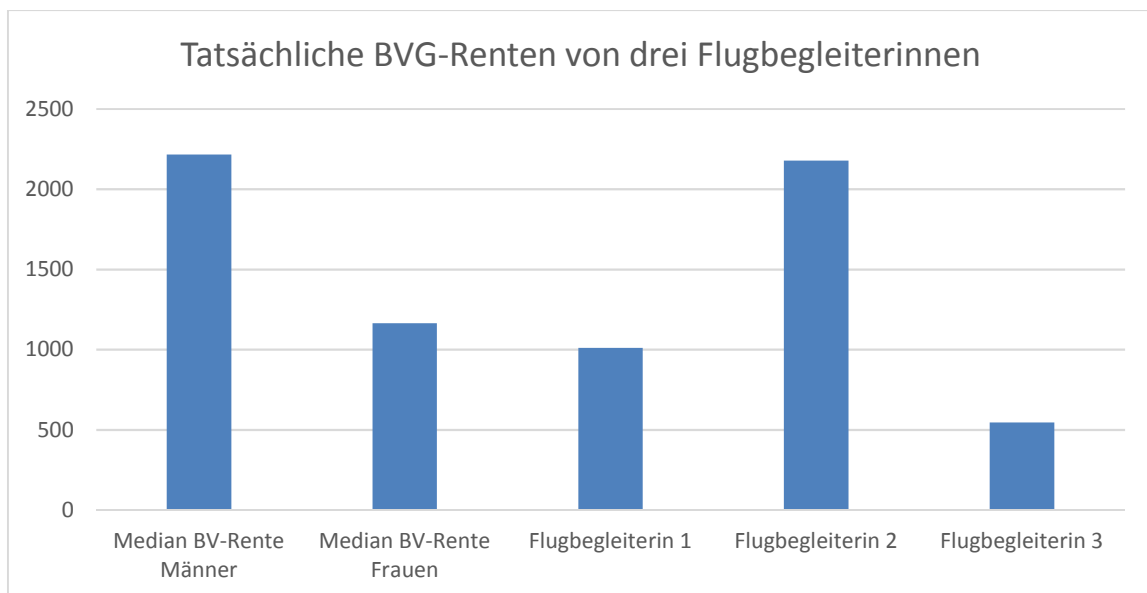
Sandrine Nikolic-Fuss, kapers Präsidentin – Cabin Crew Union

Überlegungen zu einem typisch weiblichen Beruf

### Wie sieht es mit den Renten der weiblichen Kabinenbesatzung aus?

75% der Kabinenbesatzung sind Frauen und 7/8 davon arbeiten in einem Teilzeit-Verhältnis. Eine wichtige Tatsache, die es für diesen Berufszweig zu wissen gilt, ist: der effektive Eintritt in den Ruhestand beginnt im Alter von 60 Jahren (bei 100%iger Beschäftigung) oder 62 Jahren (mit der Verpflichtung, das Arbeitsvolumen auf 70% zu reduzieren, zwischen dem 58. und 62. Lebensjahr). Somit stellt die hier unten aufgeführte monatliche Rente der 2. Säule das Einkommen dar, mit dem ein Besatzungsmitglied voraussichtlich ab dem Alter von 60 oder von 62 Jahren (über)leben sollte.

Drei konkrete Beispiele



Quelle: BFS - Neurentenstatistik 2018 und persönliche Vorsorgeausweise

Die Grafik veranschaulicht die Rentensituation zahlreicher Flugbegleiterinnen. Die folgenden Beispiele betreffen drei Frauen, alle kapers-Mitglieder, die alle seit vielen Jahren als Flugbegleiterinnen bei der Swiss arbeiten. Nur eine von ihnen kann eine einigermaßen gute Rente erwarten. Besonders stossend ist die Situation von Flugbegleiterin 3. Sie hat vor fast 30 Jahren bei der Swissair ihre Berufstätigkeit aufgenommen und arbeitete während 16 Jahren mit einem Arbeitspensum von 50 bis 80%.

Aufgrund familiärer Verpflichtungen stellte sie dann ihre Erwerbsarbeit für einige Jahre ein. Erst vor fünf Jahren konnte sie ihre Arbeit als Flugbegleiterin wiederaufnehmen. Obwohl ihr Pensum erneut 60% betrug, kann sie jährlich nur knapp 2900 CHF Altersguthaben ansparen. Damit wird dieses, bei der Pensionierung, nur rund 120'000 CHF betragen, was für sie, beim anwendbaren Umwandlungssatz von 5.247%, eine monatliche Rente von rund 500 CHF bedeuten wird. Für ein würdevolles Leben im Alter reicht das nicht aus.

Etwas besser sieht es für die Flugbegleiterin 1 aus. Sie wird voraussichtlich rund 250'000 CHF angespart haben bis sie in Pension geht. Mit einem Umwandlungssatz von 5.129% wird aber auch ihre Rente nur bei rund 1000 CHF monatlich liegen und damit immer noch deutlich unter der Medianrente der Frauen. Anders sieht die Situation bei Flugbegleiterin 2 aus. Sie kann als Einzige eine Rente aus der 2. Säule erwarten, die fast auf dem Niveau derjenigen der Männer liegt, wofür es einen einfachen Grund gibt: nach der Scheidung von ihrem ersten Ehemann hat sie einen Anteil von seiner Pensionskasse erhalten, was ihr Altersguthaben markant verbesserte.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass in den Niedriglohnsegmenten, diese typisch weiblichen Berufe die Arbeitnehmerinnen für ein elendes Alter prädestinieren. Diese Frauen arbeiten ihr ganzes Leben lang, während sie ihre Kinder erziehen und sich auch noch um ihre Familien kümmern. Wenn sie dann endlich in Rente gehen, kümmern sie sich oft zudem um ihre Enkelkinder (ein Drittel der Kinder unter 13 Jahren werden von ihren Großeltern betreut).

Die AHV wurde aber ins Leben gerufen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell abzusichern und ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Die Aufstockung der Renten mit einem 13. Monatsgehalt ist daher mehr als notwendig, damit diese Alters- und Hinterbliebenenversicherung endlich einige der Funktionen erfüllen kann, für die sie geschaffen wurde.